

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamt Nr. 20

Amtsblatt

Postamt Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 191.

Sonnabend, 17. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger (per Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grund/Zeilen (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; jeztraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Riescher Anzeiger“ an der Seite. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Postverkehrs oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Abrechnung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gerberstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 19. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 3c, 4, 5b und 8 aufgeführten Waren bis mit 21. August 1918 nach Befinden — zu vergl. unter II — die in Klammern gesetzten Preise, vom 22. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:		M. f. d. Pfd.
	preis:	preis:	
1. Spinat (in Scht Spinaterfah)	—30	—36	—47
2. Erbsen (Sotten)	—30	—38	—49
3. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—35	—47	—62
b) Bohnen- und Perlbohnen	—45	—57	—77
c) Busch- (Sauer-) Bohnen	—10	—14	(30)
4. Mörrüben (ohne Kraut)	—02	—03,5	—06,5 (11)
5. Kohlrabi			
a) ohne Kraut	—12	—15	—20
b) mit jungem Laub	—11	—14	—19 (31)
6. Stumpfkohlrabi (ohne Kraut)	—05	—07	—11
7. Zwiebeln, rote			
a) verpackte Ware	—14,5	—20	—28
b) verpackte Ware	—15	—20	—28
8. Tomaten	—70	—85	1.10 (1.40)
9. 1. Gurken, sortierte Ware, von denen			
a) 60 Stück über 35 Pfd. wiegen,	—30	—36	—47
b) 60 Stück über 30 bis 35 Pfd. wiegen,	—17	—21	—29
c) 60 Stück über 24 Pfd. wiegen,	—14	—17	—24
d) 60 Stück über 18 Pfd. wiegen,	—11	—14	—19
e) 60 Stück über 13 Pfd. wiegen,	—09	—11	—16
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	9.—	12.—	17.—
10. rote Beete	—07	—10	—15
11. Kürbis	—10	—13	—18

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Ware, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 18. August 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise (Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 — 1271 V G 2 — in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 — 1307 V G 2 — in Nr. 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu machen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise, mit Ausnahme derjenigen unter 7a und 10, gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren: sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

IV. Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht:

- a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu machen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
- b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfd. wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V. Abhaber darf mit keinem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm, Mörrüben und Zwiebeln dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.

VI. Vom 19. August 1918 ab treten die mit den Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 und 5. August 1918 festgesetzten Höchstpreise und Bestimmungen insoweit, als für die vorstehend unter I aufgeführten Gemüse anderweitige Höchstpreise festgesetzt sind, außer Kraft.

VII. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 15. August 1918. Ministerium des Innern. 1419 V G 2 3791

## Wiehlisten.

Die Bekanntmachung über die Einführung von Wiehlisten vom 23. August 1917 (Nr. 197 der Sächs. Staatszeitung vom 25. August 1917) erhält folgende Fassung:

§ 1. Die Ortsbehörden haben für jede Viehhaltung, in der Rinder, Kälber und Schweine gehalten werden, eine Wiehliste nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster zu führen. Für die Viehhaltungen der Viehhändler, die eigene Landwirtschaft betreiben, ist eine besondere Liste für das Händlervieh und das den Zwecken der Wirtschaft dienende Vieh zu führen.

In der Wiehliste sind mindestens getrennt aufzuführen:

- a) Kälber im Alter bis zu drei Monaten,
- b) männliches Jungvieh im Alter von drei Monaten bis zu 2 Jahren,
- c) weibliches Jungvieh im Alter von drei Monaten bis zu 2 Jahren,
- d) über 2 Jahre alte Kühen, Stiere und Ochsen,
- e) über 2 Jahre alte Milchstute und
- f) über 2 Jahre alte sonstige Kühe,
- g) Schweine im Alter bis zu einem halben Jahr,
- h) über 1/2 Jahr alte Zuchtstiere,
- i) über 1/2 Jahr alte Zuchtsauen,
- k) über 1/2 Jahr alte sonstige Schweine.

Neben den Listen für die einzelnen Viehhaltungen kann eine Ortsliste geführt werden, in die am 1. März, 1. Juni, am 1. September und 1. Dezember jeden Jahres die Aufrechnungsnummern aus den Einzellisten zu übertragen sind.

Auf Anordnung des Kommunalverbandes kann die Listenführung auf andere Tiergattungen, insbesondere auf Schafe, Ziegen und Pferde ausgedehnt werden.

§ 2. Jeder Viehhalter, mit Ausnahme der Viehhändler bezüglich des Händlerviehs, ist verpflichtet, Veränderungen im Bestande der Rinder, Kälber und Schweine, namentlich jeden Zugang durch Geburt und Zukauf, jeden Abgang durch Verkauf, durch Haus- und Schlachtung und durch Verenden der Ortsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Für die Anzeigen können vom Kommunalverband bestimmte Vordrucke vorgeschrieben werden. Bei Ankäufen und Verkäufen von Kuh- und Zuchtstieren genügt die Ueberreichung der Teile A und B der Ankaufsbescheinigungen bez. der Genehmigungsverfügung für den Ankauf durch Händler (vergl. §§ 5 und 7 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kuh- und Zuchtstiere vom 27. Juli 1918 — Nr. 174 der Sächs. Staatszeitung vom 29. Juli 1918 —), bei Verkäufen von Schlachtvieh die Vorlegung der Aufzeichnung des amtlichen Schlachtfleins (vergl. die Bekanntmachung, Abänderung der Satzung für den Viehhändlerverband für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend, vom 29. Juli 1918 — Nr. 176 der Sächs. Staatszeitung vom 31. Juli 1918 —).

§ 3. Auf Grund der eingehenden Anzeigen nach § 2, der Ankaufsbescheinigungen, Verkaufsgenehmigungen, Haus- und Schlachtungsgenehmigungen, Schlachtscheine und Not- und Schlachtungsgenehmigungen sind die Wiehlisten fortgesetzt auf dem laufenden zu erhalten.

Kurz vor oder zu der vierteljährlichen Viehzählung sind die Viehhaltungen jeder Gemeinde durch einen Bevollmächtigten der Ortsbehörde nachzuprüfen und die Wiehlisten zu berichtigen. Außerdem hat bei jeder Viehhauswahl zu Schlachtzwecken der Obmann des Ausschusses, bei jeder Haus- und Schlachtung der Fleischbeschauer eine Nachprüfung vorzunehmen und das Ergebnis in die Wiehliste mit Bezeichnung seines Namens und des Prüfungstages einzutragen. Bei jeder Nachprüfung ist die Zahl der hochtragenden Kühe und Mutterläuten festzustellen und in der Wiehliste besonders zu vermerken, damit bei der nächsten Durchsicht der Verbleib der angefallenen Junqtiere festgestellt werden kann. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten sind der Ortsbehörde und dem Kommunalverband anzuzeigen.

Bei der Nachprüfung hat der Viehhalter jede geforderte Auskunft zu geben, den Zugang zu allen Räumlichkeiten sowie das Vortreten der Weiden zu gestatten.

§ 4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben die Führung der Wiehlisten zu überwachen und jedes Vierteljahr mindestens Stichprobenmäßige Nachprüfungen durch einen Bevollmächtigten eintreten zu lassen.

Außerdem wird das Ministerium des Innern, Landesfleischstelle, durch besondere, mit entsprechendem Ausweis versehene Beamte die Führung der Wiehlisten und deren Uebereinstimmung mit den Viehhaltungen prüfen lassen.

§ 5. Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Soweit diese im Widerspruch mit den Bestimmungen dieser Bekanntmachung stehen, dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums des Innern erlassen werden.

§ 6. Der Viehhalter, der über seine Viehhaltung unrichtige Angaben macht, die geforderte Auskunft oder den Zugang zu seinen Wirtschaftsräumen verweigert oder Veränderungen anzeigend nicht oder nicht fristgemäß erstattet, kann mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft und überdies kann ihm die Futterzufuhr und das Recht der Selbstverforgung mit Fleisch gestürzt oder entzogen werden.

Verweilende Tiere unterliegen der sofortigen Einziehung und sind dem Viehhändlerverband zur Verwertung zu überweisen.

Dresden, am 15. August 1918. Ministerium des Innern. 4172 V L A III 3792

## Bekanntmachung, betreffend Streckung der Heeresnäharbeiten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1917 weise ich darauf hin, daß auch mit solchen Heeresnäharbeiten, die nicht von einem Bekleidungsamt, sondern von einer anderen Dienststelle vergeben werden, nur Personen beschäftigt werden dürfen, die im Besitz einer Ausweiskarte für Heeresnäharbeiten sind.

Leipzig, 8. August 1918. Der kommandierende General. F. W. v. Kaufmann. 3796

## Butter betr.

Der Buchstabe D der Speisefettkarte, gültig vom 19.—25. August 1918, darf mit einem Viertel Stücken Butter beliefert werden.

Die Milchviehhalter dürfen in der obigen Woche auf den Kopf der von ihnen zu betriebliehen Verlören 100 Gramm verwenden. Alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterlammelstelle abzuliefern.

Summierenhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großhain, am 14. August 1918. Der Kommunalverband. 630 h IV.

## Fleischlose Wochen betreffend.

Für die fleischlosen Wochen erhalten kranke und zulageberechtigte Arbeiter nur die ihnen gewährte Zulage. Die übergehaltene Wochenfleischmenge fällt weg. Militärurlauber haben ebenfalls keinen Anspruch auf Fleisch während der fleischlosen Wochen; Kriegsgefangene dürfen nur die ihnen etwa zuteilwährende Schwerarbeiterzulage erhalten. Militärurlauber und Kriegsgefangene sind zum Besitze der während der fleischlosen Wochen gegebenen Erzielungen berechtigt.

In der fleischlosen Woche vom 19. bis 25. August 1918 sind die 10 mit dem Buchstaben V versehenen Fleischmarken, in den späteren fleischlosen Wochen die Abchnitte mit dem Aufdruck „Fleischlose Woche“ der Zulagenkarte zum Bezug der Kranken- und Schwerarbeiterzulage gültig. Sie müssen jedoch, bevor sie mit Fleischwaren und Wurst beliefert werden dürfen, durch die Ortsbehörde abgestempelt und mit dem Vermerk versehen werden, daß die Inhaber zum Fleischbezug für die fleischlose Woche berechtigt sind. Dabei ist auch die Höhe der Zulage anzugeben.

Bei der Ausgabe von Militärurlauberlebensmittelfarten an solche Urlauber, in deren Urlaub eine fleischlose Woche fällt, müssen die Fleischmarkenabchnitte zum Besitze von Fleisch ungültig gemacht und mit dem Vermerk versehen werden, daß sie zum Besitze der Erzielungen berechtigt sind.

Im übrigen darf in den fleischlosen Wochen weder Fleisch aus Not- und Schlachtungen, noch Fleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, ebenso auch keine Hühner, Kapuziner und Boullarden an die Verbraucher abgegeben werden. Das Fleisch ist in allen Fällen haltbar zu machen und aufzubewahren. Wo dies nicht möglich ist, wieder unverzüglich (telefonisch) die Königl. Amtshauptmannschaft in Kenntnis zu setzen. Dieje wird alsdann das Weitere veranlassen.

Großhain, am 16. August 1918. 644 e b V 645 a V Der Kommunalverband.

## Griechfruchtentnahme.

Die Ausgabe der Griechfruchtentnahme für a) Schwangere vom Anfang des 8. Schwangerschaftsmonats an, b) stillende Mütter bzw. Wöchnerinnen erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigungen der Gebärme bezw. des Arztes Dienstag, den 20. August 1918, vormittags von 8—12 Uhr im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13.

Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griechfruchtentnahmearten unbedingt mitzuführen.

Bei späterer Abholung sind 50 Pfg. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 14. August 1918. C.

## Kartoffelausgabe anstelle von Fleisch.

Als Ersatz für die ausfallende Fleischlieferung werden in der Woche vom 19. bis 25. August auf den Kopf 2 1/2 Pfd. Pflanzkartoffeln ausgegeben. Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt bei den diesigen Kartoffelhändlern gegen Abgabe der zehn mit dem Buchstaben V bedruckten Karten.

Großhain, Elbe, 17. August 1918. Der Gemeindevorstand.

## Gemeindeeinkommensteuer in Gröba.

Die Gemeindeeinkommensteuer für den 2. Termin 1918 war am 15. August d. J. fällig und ist bis spätestens den 31. August 1918 an unsere Steuerkasse, Zimmer Nr. 5, zu entrichten.

Gröba, Elbe, am 16. August 1918. Der Gemeindevorstand.